

BUNDESSTEUERBLATT

2010 / Nr. 10

Kraftfahrzeugsteuer

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes^{*) 1)}

Vom 27. Mai 2010

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818)²⁾, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170)³⁾ geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter "des Zollgrenzdienstes" durch die Wörter "der Zollverwaltung" ersetzt.

1. In Nummer 7 Satz 4 werden nach dem Wort "dass" die Wörter "Untersuchungsproben zur Tierseuchenbekämpfung oder"
 - b) eingefügt.
 - c) Nummer 12 wird aufgehoben.

§ 3b wird wie folgt geändert:

2. a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "vorbehaltlich des Absatzes 2" gestrichen und werden die Wörter "vom 1. Juli 2009" durch die Wörter "vom 1. Januar 2011" ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 wird aufgehoben.

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- a) bei einem Ausfuhrkennzeichen und einem Kennzeichen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4, solange das Kennzeichen geführt werden darf, mindestens jedoch einen Monat;"
3. "4.

Folgende Nummer 5 wird angefügt:

- b) bei einem Saisonkennzeichen, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5, solange das Kennzeichen geführt werden darf, mindestens jedoch einen Monat."
- "5.

§ 8 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

4. a) mit erstmaliger Zulassung ab dem 1. Juli 2009, soweit es sich nicht um Fahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 handelt,
- "b) nach den Kohlendioxidemissionen und dem Hubraum;"
- b) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

bei dreirädrigen und leichten vierrädrigen Kraftfahrzeugen mit Hubkolbenmotoren, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zwei-rädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. L 226 vom 18.8.1997, S. 1, L 65 vom 5.3.1998, S. 35, L 244 vom 3.9.1998, S. 20, L 67 vom 11.3.2008, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/108/EG der Kommission vom 17. August 2009 (ABl. L 213 vom 18.8.2009, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fallen, nach dem Hubraum und den Schadstoffemissionen;"

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 Buchstabe b werden nach der Angabe "(ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 39)" die Wörter "oder die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionsklassen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1) geändert worden ist," eingefügt.

Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

dreirädrige und leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit Hubkolbenmotoren, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/24/EG fallen, für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon, wenn sie

5.

die verbindlichen Grenzwerte nach Zeile A (2003) der Tabelle zu Nummer 2.2.1.1.5 in Kapitel 5 Anhang II der Richtlinie 97/24/EG einhalten und angetrieben werden

- | | | | |
|------|-----|---------------------------|------------|
| a) | aa) | durch Fremdzündungsmotor | 21,07 EUR, |
| b) | | | |
| "2b. | bb) | durch Selbstzündungsmotor | 33,29 EUR, |

die Voraussetzungen nach Buchstabe a nicht erfüllen und angetrieben werden

- | | | | |
|----|-----|---------------------------|-------------|
| b) | aa) | durch Fremdzündungsmotor | 25,36 EUR, |
| | bb) | durch Selbstzündungsmotor | 37,58 EUR;" |

§ 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Zulassung ist davon abhängig, dass

6.

im Falle der Steuerpflicht

- | | | |
|-----|----|--|
| a) | | |
| aa) | | die Kraftfahrzeugsteuer oder ein ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum gezahlt ist, soweit eine entsprechende Bestimmung nach § 12 Absatz 5 gilt, und |
| | a) | |
| 1. | | |

- eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters oder eines Dritten bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder eine Bescheinigung vorgelegt wird, wonach die für
- b) die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde auf eine Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet, oder

2. im Falle einer Steuerbefreiung die Voraussetzungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sind. Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 3b bis 3d."

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

- bb) "Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung von Satz 2 abweichende Regelungen für das Gebiet einzelner Bundesländer treffen, wenn dies aus länderspezifischen Gesichtspunkten erforderlich ist."

Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

- "(1a) Die Zulassung des Fahrzeugs darf erst erfolgen, wenn die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden soll, keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. § 276 Absatz 4 der Abgabenordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden. Ein halterbezogener Kraftfahrzeugsteuerrückstand von weniger als 5 Euro steht der Zulassung nicht entgegen. Die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde darf der Zulassungsbehörde Auskünfte über Kraftfahrzeugsteuerrückstände der Fahrzeughalter erteilen. Die für die Prüfung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände erforderlichen Daten sind der Zulassungsbehörde elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Zulassungsbehörde darf das Ergebnis der Prüfung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände der Person mitteilen, die das Fahrzeug zulässt. Beauftragt der Steuerpflichtige einen Dritten mit der Zulassung des Fahrzeugs, so hat er sein Einverständnis hinsichtlich der Bekanntgabe seiner kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Verhältnisse durch die Zulassungsbehörde an den Dritten schriftlich zu erklären. Die Zulassung des Fahrzeugs ist in diesen Fällen von der Vorlage der Einverständniserklärung abhängig. Die Zulassungsbehörde kann mit Zustimmung der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen."
- b)

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Erleichterung und Vereinfachung des elektronischen Auskunftsverfahrens über Kraftfahrzeugsteuerrückstände nach Absatz 1a sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens durch Rechtsverordnung eine zentrale Datenbank einzurichten, die den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Steuernummer des Steuerschuldners sowie Betrag und Fälligkeit der rückständigen Kraftfahrzeugsteuer enthält, und dabei

1. die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens,
 2. die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
- c)
3. die zuständige Bundesbehörde für die zentrale Verwaltung der Daten,
 4. das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten, insbesondere die technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen den unbefugten Abruf von Daten,
 5. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten sowie
 6. die Fristen, nach deren Ablauf die gespeicherten Daten zu löschen sind,

zu bestimmen. Für den automatisierten Abruf der Daten gilt § 30 Absatz 6 der Abgabenordnung."

- § 14 wird wie folgt geändert:
- 7.

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 18 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

- a) "(7a) Für die Aufrechnung nach § 226 der Abgabenordnung gilt als Gläubiger oder Schuldner eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis auch die Körperschaft, deren Finanzbehörde die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer nach § 18a des Finanzverwaltungsgesetzes für das Bundesministerium der Finanzen ausübt."

Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

- b) "(8) Soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, sind § 12 Absatz 5, § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 sowie die darauf beruhenden Rechtsverordnungen weiter anzuwenden."

8.

Folgende Absätze 9 bis 11 werden angefügt:

"(9) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 3 werden die bisherigen Verfahren zur Prüfung von Kraftfahrzeugsteuerrückständen in den Ländern weiterhin angewandt.

(10) Für vor dem 3. Juni 2010 vorgenommene Fahrzeugabmeldungen von Amts wegen bleibt § 14 in der vor dem 3. Juni 2010 geltenden Fassung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens anwendbar.

c)

(11) Für Personenkraftwagen, die im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 3. Juni 2010 erstmals zugelassen wurden, ist auf schriftlichen Antrag des Halters, auf den das Fahrzeug am 1. Januar 2011 zugelassen ist, oder in den Fällen der Außerbetriebsetzung auf schriftlichen Antrag des Halters, auf den das Fahrzeug danach wieder zugelassen wird, § 3b in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) anzuwenden. Der Antrag ist bei der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer örtlich zuständigen Behörde zu stellen."

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. Mai 2010

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. 1) BGBl. I S. 668 vom 2. Juni 2010 2) BStBl I S. 975 3) BStBl I S. 690

Finanzverwaltung

Bln

Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Vom 30. April 2010

Auf Grund des

§ 2 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202)¹⁾, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702)²⁾ geändert worden ist,

2. § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866³⁾; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)⁴⁾ geändert worden ist,

3. a) § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,

§ 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 b) (BGBl. I S. 406)⁵⁾, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959)⁶⁾ geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,

§ 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678)⁷⁾, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850)⁸⁾ geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,

d) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034)⁹⁾, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603) geändert worden ist,

e) § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961)¹⁰⁾,

f) § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282)¹¹⁾, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350)¹²⁾ geändert worden ist,

g) § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350)¹³⁾, das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950)¹⁴⁾ geändert worden ist,

h) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735)¹⁵⁾, das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449)¹⁶⁾ geändert worden ist,

i) § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist,

j) § 17 Absatz 4 Satz 2 und Abs. 5 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690)¹⁷⁾, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung,

§ 15 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818)¹⁸⁾, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170)¹⁹⁾ geändert worden ist,

5. § 10 Absatz 2 des Vergnügungsteuergesetzes vom 20. Oktober 2009 (GVBl. S. 479),

zu 1. bis 4. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf die Senatsverwaltung für Finanzen vom 1. April 1992 (GVBl. S. 117), wird verordnet:

Artikel I

Finanzämter sind für die Bereiche anderer Finanzämter wie folgt zuständig:

Der im Folgenden verwendete Begriff „Besteuerung“ umfasst auch die Verwaltung der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer, der Aufsichtsratssteuer, der Lizenzsteuer, der von den Finanzämtern zu erhebenden Lohnabzugsbeträge und der Arbeitnehmersparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz – VermBG – (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist), jedoch nicht die Einheitsbewertung des Grundbesitzes sowie die Verwaltung der Grundsteuer und der Hundesteuer.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
1	Charlottenburg	alle Berliner Finanzämter	1.1	Zentrale Abwicklung des Zahlungsverkehrs (die den für die Besteuerung zuständigen Finanzämtern im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung übertragenen Aufgaben bleiben hiervon unberührt)
			1.2	Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt werden, an Anlageinstitute im Datenträgeraustauschverfahren und Abwicklung hierbei auftretender Rücküberweisungen der Anlageinstitute
2	Friedrichshain-Kreuzberg	alle Berliner Finanzämter	2.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer des Grundbesitzes der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Bahn AG (DB AG), der DB AG Holding und ihrer Tochtergesellschaften (DB Netz AG, DB Cargo AG, DB Reise- und Touristik AG u.a.) und des Bundeseisenbahnvermögens sowie der auf diesem Grundbesitz lastenden Erbbaurechte und errichteten Gebäude auf fremdem Grund und Boden
			2.2	Verwaltung der auf Berlin entfallenden Gewerbesteuer für alle Steuerpflichtigen, die im Land Berlin eine oder mehrere Betriebsstätten unterhalten und bei denen für die Festsetzung und Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages ein Finanzamt außerhalb des Landes Berlin zuständig ist
			2.3	Verwaltung der Lohnsteuer (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) bei Arbeitgebern, bei denen eine Zuständigkeit für die Verwaltung der Gewerbesteuer nach den unter Nummer 2.2 genannten Fällen gegeben ist
3	Lichtenberg	Marzahn-Hellersdorf, Neukölln, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Schöneberg, Tempelhof, Treptow-Köpenick	3.1	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen
4	Mitte/Tiergarten	alle Berliner Finanzämter	4.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts, zu Betriebs- und Verwaltungszwecken genutzten Grundstücke
			4.2	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die Hafengrundstücke
			4.3	Verwaltung der Zweitwohnungsteuer

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
5	Neukölln	alle Berliner Finanzämter	4.4	Umsatzbesteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe neuer Fahrzeuge durch ausländische ständige diplomatische Missionen, berufs-konsularische Vertretungen sowie durch ihre ausländischen Mitglieder
			5.1	Besteuerung
			5.1.1	der beschränkt steuerpflichtigen und der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes gehörenden natürlichen Personen – dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –
			5.1.2	von Personengesellschaften, an denen ausschließlich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 179 Abs. 2 Satz 3 der Abgabenordnung beteiligt sind, soweit sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 10.2.2 und 10.2.4 ergibt – dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –
			5.2	Verwaltung der Umsatzsteuer der nicht im Inland ansässigen Unternehmer, soweit nicht eine Zuständigkeit eines der Finanzämter für Körperschaften aufgrund besonderer Zuständigkeitsmerkmale gegeben ist (vgl. Nummern 10.2.2 bis 10.2.4, 12.2.1 und 12.3, 13.2 und 13.3); wegen besonderer Zuständigkeitsverordnungen des Bundesministeriums der Finanzen auf Bundesebene vgl. Nummer 5.3
			5.3	Verwaltung der Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer, die im Inland keine Betriebsstätte unterhalten, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 62a des Gesetzes vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 810, 1715) geändert worden ist, keine andere Finanzbehörde zuständig ist
6	Schöneberg	alle Berliner Finanzämter	5.4	Besteuerung von Unternehmen, die Bauleistungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erbringen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes hat, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung keine andere Finanzbehörde zuständig ist
			5.5	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei landwirtschaftlichen Betrieben der Gruppen 011 bis 015, bei forstwirtschaftlichen Betrieben der Gruppen 021 bis 023 und bei Betrieben der Fischerei und Fischzucht der Gewerkekennzahlen 03120.0 und 03220.0 der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Fassung für Steuerstatistiken/WZ 2008)
6	Schöneberg	alle Berliner Finanzämter	6.1	Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
7	Spandau	alle Berliner Finanzämter	7.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für das forstwirtschaftliche Vermögen des Landes Berlin im Land Berlin
			7.2	Verwaltung der Grunderwerbsteuer (einschl. der gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 des Grunderwerbsteuergesetzes)
8	Prenzlauer Berg	alle Berliner Finanzämter	8.1	Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Wege der Organleihe gemäß des § 18a Absatz 1 Finanzverwaltungsgesetz
9	Wedding	Charlottenburg, Mitte/Tiergarten, Reinickendorf, Spandau, Steglitz, Wilmersdorf, Zehlendorf	9.1	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen
10	für Körperschaften I	Charlottenburg, Reinickendorf, Wedding, Wilmersdorf	10.1	Besteuerung der Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht unter die Nummern 13.2.2 und 13.2.3 fallen
		alle Berliner Finanzämter	10.2	Besteuerung – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) – der
			10.2.1	sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes sowie der nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und anderer Zweckvermögen des privaten Rechts nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes
			10.2.2	Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften), einschließlich Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes), soweit diese körperschaftsteuerpflichtig sind
			10.2.3	Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes
			10.2.4	Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften)
			10.2.5	nach § 5 Abs. 1 Nummern 3, 6 und 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Kapitalgesellschaften
			10.2.6	beteiligten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in den Fällen der Nummer 13.2.1, soweit für die Kommanditgesellschaft eine Zuständigkeit nach den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 gegeben ist
			10.2.7	Mitunternehmerschaften in den Fällen der Nummer 13.2.3, soweit für die Körperschaft eine Zuständigkeit nach den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 gegeben ist
			10.2.8	REIT-Aktiengesellschaften und Vor-REITs im Sinne des REIT-Gesetzes
			10.3	Wahrnehmung der Rechte des Landes Berlin an der Zerlegung der Körperschaftsteuer

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
			10.4	Verwaltung der
			10.4.1	Versicherungsteuer
			10.4.2	Feuerschutzsteuer
			10.4.3	Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer, soweit dem Finanzamt für Körperschaften I bundesweit für die Staaten Republik Bulgarien, Republik Estland, Republik Lettland, Republik Litauen, Republik Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Republik Ungarn, Republik Slowenien, Republik Malta und Republik Zypern die örtliche Zuständigkeit nach § 7 a Abs. 2 des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) und § 10 Abs. 1 Satz 2 des Feuerschutzsteuergesetzes (FeuerschStG) für die Anmeldung und Entrichtung der Versicherungssteuer (§ 8 Abs. 1 VersStG) und der Feuerschutzsteuer (§ 8 Abs. 1 FeuerschStG) durch im Gebiet dieser Staaten niedergelassene Versicherer sowie durch Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 2 VersStG, § 5 Abs. 2 FeuerschStG) mit Geschäftsleitung, Sitz oder Wohnsitz im Gebiet dieser Staaten durch das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung übertragen worden ist
			10.4.4	Rennwett- und Lotteriesteuer
		Charlottenburg, Pankow/Weißensee, Spandau	10.5	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
11	für Körperschaften II	Friedrichshain-Kreuzberg für den Ortsteil Friedrichshain des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Mitte/Tiergarten für den Ortsteil Mitte des Bezirks Mitte Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.1	Besteuerung der
			11.1.1	Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unter die Nummern 13.2.2 und 13.2.3 fallen
			11.1.2	Produktionsgenossenschaften des Handwerks im Sinne der Anlage II Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885)
			11.2	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 in den Fällen der Nummern 10.2, 12.2, 12.3, 12.4 sowie 13.2 und 13.3
		Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf, Wedding	11.3	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
12	für Körperschaften III	Friedrichshain-Kreuzberg für den Ortsteil Kreuzberg des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Mitte/Tiergarten für die Ortsteile Tiergarten, Moabit und Hansaviertel des Bezirks Mitte, Zehlendorf	12.1	Besteuerung der Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unter die Nummern 13.2.2 und 13.2.3 fallen
		alle Berliner Finanzämter	12.2	Besteuerung – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) – der

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	Übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
			12.2.1	beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Vermögensteuergesetzes), wenn sich die Zuständigkeit nicht aus der Nummer 13.2.2 ergibt und soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind
			12.2.2	Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind, sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts – bei Gebietskörperschaften gilt dies nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –
			12.2.3	Genossenschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unter die Nummern 10.4.1 und 10.4.2 fallen
			12.2.4	Kapitalgesellschaften ausländischen Rechts, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unter die Nummern 13.2.2 und 13.2.3 fallen
			12.2.5	Europäischen Gesellschaften (SE) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und Europäischen Genossenschaften (SCE) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unter die Nummern 13.2.2 und 13.2.3 fallen
			12.3	Verwaltung der Umsatzsteuer der nicht im Inland ansässigen Unternehmer, soweit es sich um Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes handelt und nicht eine Zuständigkeit nach den Nummern 12.2.1, 10.2.2 bis 10.2.4, 13.2 und 13.3 gegeben ist – ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) –; wegen besonderer Zuständigkeitsverordnungen des Bundesministeriums der Finanzen auf Bundesebene (vgl. Nummer 5.3)
			12.4	Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes – ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) –
			12.5	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren (vgl. Nummer 14.2)
		Neukölln, Schöneberg, Tempelhof, Treptow-Köpenick	12.6	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
13	für Körperschaften IV	Schöneberg	13.1	Besteuerung der Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind
		alle Berliner Finanzämter	13.2	Besteuerung – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) – der
			13.2.1	Kommanditgesellschaften, wenn an der Kommanditgesellschaft ausschließlich Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 und des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind; dies gilt entsprechend, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, aber eine oder mehrere Betriebsstätten in Berlin unterhält oder ein ständiger Vertreter in Berlin bestellt ist, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind
			13.2.2	Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 und des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in den in Nummer 13.2.1 genannten Fällen, deren ausschließliche Tätigkeit sich in der Geschäftsführung für diese Kommanditgesellschaften erschöpft
			13.2.3	Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, an denen eine atypische stille Beteiligung besteht und die Gesellschafter steuerrechtlich als Mitunternehmer anzusehen sind, soweit für die Körperschaft nicht eine Zuständigkeit nach den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 gegeben ist
			13.2.4	Mitunternehmerschaften in der Rechtsform atypisch stiller Gesellschaften an Körperschaften i.S.d. § 1 des Körperschaftsteuergesetzes, ausgenommen Mitunternehmerschaften in den Fällen der Nummern 10.2.2 bis 10.2.4
			13.3	Verwaltung der Umsatzsteuer der Unternehmen gemäß den Nummern 13.2.1 und 13.2.2, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach den Nummern 13.2.1 und 13.2.2 gegeben ist – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) –; wegen besonderer Zuständigkeitsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen auf Bundesebene vgl. Nummer 5.3
			13.4	Verwaltung der
			13.4.1	Vergnügungsteuer
			13.4.2	Spielbankabgabe sowie der weiteren Leistungen und der Gewinnabgabe (§§ 3 und 4 des Spielbankengesetzes vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 3. März 2010 (GVBl. S. 124)) geändert worden ist, einschl. der Durchführung der Steueraufsicht

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
		Mitte/Tiergarten, Prenzlauer Berg, Steglitz, Wilmersdorf, Zehlendorf	13.5	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
14	für Fahndung und Strafsachen Berlin	alle Berliner Finanzämter	14.1	Wahrnehmung der Aufgaben der Steuerfahndung
			14.2	Straf- und Bußgeldverfahren – ohne die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung (vgl. Nummer 12.5) – wegen
			14.2.1	Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten
			14.2.2	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die nach den in der Eingangsformel der Verordnung zitierten ermächtigenden Vorschriften die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung Anwendung finden

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. April 2010

Senatsverwaltung für Finanzen

Dr. Ulrich Nußbaum

1) BStBl I S. 363, 371 2) BStBl I S. 866 3) BStBl I S. 1056 4) BStBl I S. 871 5) BStBl I S. 237 6) BStBl I S. 782 7) BStBl I S. 1050 8) BStBl 2009 I S. 124 9) BStBl I S. 1144 10) BStBl I S. 943 11) BStBl I S. 452 12) BStBl 2009 I S. 49 13) BStBl 2009 I S. 49 14) BStBl 2010 I S. 2 15) BStBl I S. 1082 16) BStBl I S. 911 17) BStBl I S. 922 18) BStBl I S. 975 19) BStBl I S. 690

Finanzverwaltung

Br

Verordnung zur Errichtung des Finanzamts für Außenprüfung Bremen und zur Auflösung des Finanzamts für Großbetriebsprüfung Bremen und zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Vom 3. Juni 2010

Aufgrund des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Senators für Finanzen zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung vom 16. Juni 2003 (Brem. GBl. S. 279 - 60-I-1a) wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung zur Errichtung des
Finanzamts für Außenprüfung Bremen und zur Auflösung
des Finanzamts für Großbetriebsprüfung Bremen

§ 1

Das Finanzamt für Außenprüfung Bremen wird errichtet.

§ 2

(1) Das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bremen wird aufgelöst.

(2) Die Aufgaben des Finanzamts für Großbetriebsprüfung gehen auf das Finanzamt für Außenprüfung über.

§ 3

Die am 1. September 2010 bereits begonnenen Außenprüfungen der Finanzämter Bremen-Mitte, Bremen-Ost, Bremen-West, Bremen-Nord und Bremerhaven, soweit nicht die Umsatzsteuer-Sonderprüfungen betroffen sind, werden vom Finanzamt für Außenprüfung fortgeführt.

Artikel 2

Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 31. Juli 2004 (Brem. GBl. S. 446 - 60-i-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Dezember 2009 (Brem. GBl. S. 557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

1. "6. für Außenprüfung mit Sitz in Bremen".

Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 Spalte 5 werden die Wörter "Verwaltung der" durch die Wörter "Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer" ersetzt.

2.
 - b) Die Nummern 1.1.1 bis 1.1.5 werden aufgehoben.

Nach der Nummer 1.2.3 wird in Spalte 4 und 5 folgende neue Nummer 1.3 eingefügt:

- c)

die gesonderte Feststellung der Werte des Betriebsvermögens oder der Anteile am Betriebsvermögen, von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und des Vermögens von Gemeinschaften nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2009 und für Fälle, in denen ein Antrag nach Artikel 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) gestellt worden ist."

d) Die Nummer 1.5 wird aufgehoben.

e) In Nummer 3 Spalte 2 wird das Wort "Großbetriebsprüfung" durch das Wort "Außenprüfung" ersetzt.

f) In Nummer 3.1 Spalte 5 werden die Wörter "Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei" durch die Wörter "Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)" ersetzt.

g) Die Nummern 3.1.1 bis 3.1.5 werden aufgehoben.

Nach der Nummer 3.2 werden in den Spalten 4 und 5 folgende neue Nummern 3.3 bis 3.5 eingefügt:

Ausstellung der Bescheinigungen für

3.3.1 die Durchführung des Lohnsteuerabzugs nach § 39 c Absatz 3 und 4 und § 39 d des Einkommensteuergesetzes

h) 3.3.2 die Freistellung des Arbeitslohns vom Lohnsteuerabzug nach einem Doppelbesteuerungsabkommen und dem Auslandstätigkeitserlass

3.4 Genehmigung von Anträgen nach § 40 des Einkommensteuergesetzes und § 4 Absatz 3 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung

3.5 Anrufungsauskünfte nach § 42 e des Einkommensteuergesetzes und sonstige Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber".

Nach der Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

Lfd. Nr.	Finanzamt	Zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	Übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
5	Bremerhaven	Alle Finanzämter im Lande Bremen	5.1	Verwaltung der
i)			5.1.1	Erbschaft- und Schenkungsteuer
			5.1.2	Erbschaft- und Schenkungsteuer in den Fällen des § 4 des Außensteuergesetzes"

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Bremen, den 3. Juni 2010

Die Senatorin für Finanzen

Karoline Linnert

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 6. Mai 2010

IV D 3 - S 7160-h/09/10001

2010/0342087

Oberste Finanzbehörden

der L ä n d e r

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder

beim Bund

Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG für die Verwaltung von Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG für die Verwaltung von Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung, insbesondere der EuGH-Urteile vom 4. Mai 2006 Rs. C-169/04 (Abbey National), BStBl 2010 II S. 567, und vom 28. Juni 2007 Rs. C-363/05 (JP Morgan Fleming Claverhouse Investment Trust plc, The Association of Investment Trust Companies, BStBl 2010 II S. 573) Folgendes:

Inhaltsverzeichnis

Rz.

I.	Anwendungsgrundsätze	1-13
1.	Verwaltung von Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz (InvG)	1-4
2.	Ausgelagerte Verwaltungstätigkeiten als Gegenstand der Steuerbefreiung	5-6
3.	Steuerfreie Verwaltungstätigkeiten	7-8
4.	Steuerpflichtige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung	9
5.	Andere steuerpflichtige Tätigkeiten	10
6.	Ort der Dienstleistung / Option / Vorsteuerabzug	11-13
II.	Hintergrund	14-28
1.	Gemeinschaftsrecht	14-19
2.	Nationales Recht	20-28
III.	Anwendungsregelung	29

I. Anwendungsgrundsätze

1. Verwaltung von Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz (InvG)

1

Der Begriff der "Verwaltung von Investmentvermögen **nach dem Investmentgesetz**" bezieht sich nur auf das Objekt der Verwaltung, das Investmentvermögen und nicht auch auf die Verwaltungstätigkeit als solche. Demzufolge sind andere Tätigkeiten nach dem InvG als die Verwaltung, insbesondere Tätigkeiten der Verwahrung von Investmentvermögen sowie sonstige Aufgaben nach Maßgabe der §§ 24 bis 29 InvG, nicht steuerbegünstigt.

2

Unter die Steuerbefreiung fällt die Verwaltung inländischer Investmentvermögen nach dem InvG sowie die Verwaltung ausländischer Investmentvermögen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvG, für die Investmentanteile ausgegeben werden, die die Bedingungen von § 2 Absätze 9 oder 10 InvG¹⁾ erfüllen, und die Verwaltung von Spezial-Sondervermögen nach § 91 InvG. Nicht begünstigt ist die Verwaltung von geschlossenen Fonds, weil diese Fonds nicht unter das InvG fallen.

3

Die Anwendung der Steuerbefreiung setzt das Vorliegen eines steuerbaren Leistungsaustauschs voraus.

Verwaltung des Investmentvermögens durch eine Kapitalanlagegesellschaft

Durch die Verwaltung des Investmentvermögens erfüllt die Kapitalanlagegesellschaft ihre gegenüber den Anlegern aufgrund des Investmentvertrags bestehenden Verpflichtungen. Dabei können die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Vertragsbedingungen im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft oder im Miteigentum der Anleger stehen. Es liegt eine Verwaltungsleistung gegenüber den Anlegern als Leistungsempfänger vor.

Verwaltung des Investmentvermögens durch eine Investmentaktiengesellschaft

Hat das Investmentvermögen die Organisationsform einer Investmentaktiengesellschaft, ist der Anleger Aktionär. Seine konkrete Rechtsstellung richtet sich nach gesellschaftsrechtlichen Regelungen und der Satzung der Investmentaktiengesellschaft. Soweit keine separate schuldrechtliche Vereinbarung über die Erbringung einer besonderen Verwaltungsleistung besteht, ist insofern kein Leistungsaustausch zwischen der Investmentaktiengesellschaft und ihren Aktionären anzunehmen. Der Anspruch auf die Verwaltungsleistung ergibt sich aus der Gesellschafterstellung. Die Verwaltung des Investmentvermögens durch die Investmentaktiengesellschaft ist insoweit ein nicht steuerbarer Vorgang.

Auslagerung von Verwaltungstätigkeiten durch eine Kapitalanlagegesellschaft

Beauftragt eine Kapitalanlagegesellschaft einen Dritten mit der Verwaltung des Sondervermögens, erbringt dieser eine Leistung gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft, indem er die ihr insoweit obliegende Pflicht erfüllt. Der Dritte wird ausschließlich aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen ihm und der Kapitalanlagegesellschaft tätig, so dass er auch nur ihr gegenüber zur Leistung verpflichtet ist.

Auslagerung von Verwaltungstätigkeiten bei der Investmentaktiengesellschaft

Beauftragt die selbstverwaltete Investmentaktiengesellschaft einen Dritten mit der Wahrnehmung von Aufgaben, so erbringt der Dritte ihr gegenüber eine Leistung, da grundsätzlich der selbstverwalteten Investmentaktiengesellschaft die Anlage und die Verwaltung ihrer Mittel obliegt.

Beauftragt die fremdverwaltete Investmentaktiengesellschaft (§ 96 Abs. 4 InvG) eine Kapitalanlagegesellschaft mit der Verwaltung und Anlage ihrer Mittel, ist die Kapitalanlagegesellschaft Vertragspartnerin des von ihr mit bestimmten Verwaltungstätigkeiten beauftragten Dritten. Dieser erbringt somit auch nur gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft und nicht gegenüber der Investmentaktiengesellschaft eine Leistung.

4

Die Steuerbefreiung ist unabhängig davon anzuwenden, in welcher Rechtsform der Leistungserbringer auftritt. Für die Steuerbefreiung ist auch unerheblich, dass § 16 Abs. 2 InvG (Auslagerung) verlangt, dass bei der Übertragung der Portfolioverwaltung ein für Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassenes Unternehmen, das der öffentlichen Aufsicht unterliegt, benannt wird.

2. Ausgelagerte Verwaltungstätigkeiten als Gegenstand der Steuerbefreiung

5

Für Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung von Investmentvermögen, die nach § 16 Abs. 1 InvG auf ein anderes Unternehmen ausgelagert worden sind, kann ebenfalls die Steuerbefreiung in Betracht kommen. Zur steuerfreien Verwaltung gehören auch Dienstleistungen der administrativen und buchhalterischen Verwaltung eines Investmentvermögens durch einen außenstehenden Verwalter, wenn sie ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes bilden und für die Verwaltung dieser Sondervermögen spezifisch und wesentlich sind. Rein materielle oder technische Dienstleistungen, die in diesem Zusammenhang erbracht werden, wie z. B. die Zurverfügungstellung eines Datenverarbeitungssystems, fallen nicht unter die Steuerbefreiung. Ob die Dienstleistungen der administrativen und buchhalterischen Verwaltung eines Sondervermögens durch einen außenstehenden Verwalter ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes bilden, ist danach zu beurteilen, ob die übertragenen Aufgaben für die Durchführung der Geschäfte der Kapitalanlagegesellschaft/Investmentaktiengesellschaft unerlässlich sind und ob der außenstehende Verwalter die Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen hat. Vorbereitende Handlungen, bei denen sich die Kapitalanlagegesellschaft/Investmentaktiengesellschaft eine abschließende Entscheidung vorbehält, bilden regelmäßig nicht ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes.

6

Für die Beurteilung der Steuerbefreiung ist im Übrigen grundsätzlich ausschließlich die Art der ausgelagerten Tätigkeiten maßgebend und nicht die Eigenschaft des Unternehmens, das die betreffende Leistung erbringt. § 16 InvG ist insoweit für die steuerliche Beurteilung der Auslagerung ohne Bedeutung. Soweit Aufgaben der Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften von den Depotbanken wahrgenommen oder auf diese übertragen werden, die zu den administrativen Tätigkeiten der Kapitalanlage- bzw. Investmentaktiengesellschaft und nicht zu den Tätigkeiten als Verwahrstelle gehören, kann die Steuerbefreiung auch dann in Betracht kommen, wenn sie durch die Depotbanken wahrgenommen werden.

3. Steuerfreie Verwaltungstätigkeiten

7

Insbesondere folgende Tätigkeiten der Verwaltung eines Investmentvermögens durch die Kapitalanlagegesellschaft, die Investmentaktiengesellschaft oder die Depotbank sind steuerfrei nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG:

- Portfolioverwaltung,

- Ausübung des Sicherheitsmanagements (Verwalten von Sicherheiten, sog. Collateral Management, das im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften nach § 54 Abs. 2 InvG Aufgabe der Kapitalanlagegesellschaft ist),

Folgende administrative Leistungen, soweit sie nicht dem Anteilsvertrieb dienen:

- Gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen (u. a. Fondsbuchhaltung und die Erstellung von Jahresberichten und sonstiger Berichte),

- Beantwortung von Kundenanfragen und Übermittlung von Informationen an Kunden, auch für potentielle Neukunden,

- Bewertung und Preisfestsetzung (Ermittlung und verbindliche Festsetzung des Anteilspreises),

- Überwachung und Einhaltung der Rechtsvorschriften (u. a. Kontrolle der Anlagegrenzen und der Marktgerechtigkeit),

- Führung des Anteilinhaberregisters,

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewinnausschüttung,

- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (diese Aufgabe wird nach § 23 Abs. 1 InvG von der Depotbank ausgeführt),

Erstellung von Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand und Zertifikate, ausgenommen Erstellung von Steuererklärungen),

- Führung gesetzlich vorgeschriebener und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebener Aufzeichnungen,
- die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Prospekterstellung.

8

Wird von einem außenstehenden Dritten, auf den Verwaltungsaufgaben übertragen wurden, nur ein Teil der Leistungen aus dem vorstehenden Leistungskatalog erbracht, kommt die Steuerbefreiung nur in Betracht, wenn die erbrachte Leistung ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes bildet und für die Verwaltung eines Investmentvermögens spezifisch und wesentlich ist. Für die vorgenannten administrativen Leistungen kommt im Fall der Auslagerung auf einen außenstehenden Dritten die Steuerbefreiung nur in Betracht, wenn alle Leistungen insgesamt auf den Dritten ausgelagert worden sind. Erbringt eine Kapitalanlagegesellschaft, eine Investmentaktiengesellschaft oder eine Depotbank Verwaltungsleistungen bezüglich des ihr nach dem InvG zugewiesenen Investmentvermögens, kann die Steuerbefreiung unabhängig davon in Betracht kommen, ob ggf. nur einzelne Verwaltungsleistungen aus dem vorstehenden Leistungskatalog erbracht werden.

4. Steuerpflichtige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung

9

Insbesondere folgende Tätigkeiten können nicht als Tätigkeiten der Verwaltung eines Investmentvermögens angesehen werden und fallen daher nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG, soweit sie nicht Nebenleistungen zu einer nach Rz. 7 steuerfreien Tätigkeit sind:

- Erstellung von Steuererklärungen,

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung wie allgemeine Rechercheleistungen, insbesondere

- die planmäßige Beobachtung der Wertpapiermärkte,
- die Beobachtung der Entwicklungen auf den Märkten,
- das Analysieren der wirtschaftlichen Situation in den verschiedenen Währungszonen, Staaten oder Branchen,
- die Prüfung der Gewinnaussichten einzelner Unternehmen,
- die Aufbereitung der Ergebnisse dieser Analysen.
- Beratungsleistungen mit oder ohne konkrete Kauf- oder Verkaufsempfehlungen,
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Anteilsvertrieb, wie z. B. die Erstellung von Werbematerialien.

5. Andere steuerpflichtige Tätigkeiten

10

Nicht nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG steuerfrei sind insbesondere alle Leistungen der Depotbank als Verwahr- oder Kontrollstelle gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft. Dies sind insbesondere folgende Leistungen:

Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens; hierzu gehören z. B.:

- die Verwahrung der zu einem Sondervermögen gehörenden Wertpapiere, Einlagenzertifikate und Bargeldbestände in gesperrten Depots und Konten,
- die Verwahrung von als Sicherheiten für Wertpapiergeschäfte oder Wertpapier-Pensionsgeschäfte verpfändeten Wertpapieren oder abgetretenen Guthaben bei der Depotbank oder unter Kontrolle der Depotbank bei einem geeigneten Kreditinstitut,
- die Übertragung der Verwahrung von zu einem Sondervermögen gehörenden Wertpapieren an eine Wertpapiersammelbank oder an eine andere in- oder ausländische Bank,
- die Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen mit Drittverwahrern;
- Leistungen zur Erfüllung der Zahlstellenfunktion,
- Einzug und Gutschrift von Zinsen und Dividenden,
- Mitwirkung an Kapitalmaßnahmen und der Stimmrechtsausübung,

Abwicklung des Erwerbs und Verkaufs der Vermögensgegenstände inklusive Abgleich der Geschäftsdaten mit dem Broker; hierbei handelt es sich nicht um Verwaltungstätigkeiten, die von der Kapitalanlagegesellschaft auf die Depotbank übertragen werden könnten, sondern um Tätigkeiten der Depotbank im Rahmen der Verwahrung der Vermögensgegenstände;

Leistungen der Kontrolle und Überwachung, die gewährleisten, dass die Verwaltung des Investmentvermögens nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften erfolgt, wie insbesondere

- Kontrolle der Ermittlung und der verbindlichen Feststellung des Anteilspreises,
- Kontrolle der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen,
- Erstellung aufsichtsrechtlicher Meldungen, z. B. Meldungen, zu denen die Depotbank verpflichtet ist.

6. Ort der Dienstleistung/Option/Vorsteuerabzug

11

Der Ort der Verwaltung von Investmentvermögen richtet sich für vor dem 1. Januar 2010 ausgeführte Umsätze nach § 3a Abs. 1 oder 3 und 4 Nr. 6 Buchst. a UStG bzw. für nach dem 31. Dezember 2009 ausgeführte Umsätze nach § 3a Abs. 1, 2 oder 4 Sätze 1 und 2 Nr. 6 Buchst. a UStG.

12

Bezüglich der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG ist keine Option zur Steuerpflicht möglich (vgl. § 9 UStG).

13

Der Umsatz nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG führt gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug.

II. Hintergrund

1. Gemeinschaftsrecht

14

Nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG ist (neben der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes) die Verwaltung von Investmentvermögen nach dem InvG umsatzsteuerfrei. Die Steuerbefreiung beruht auf Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL. Danach befreien die Mitgliedstaaten "die Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen". Ziel und Rechtfertigung dieser Steuerbefreiung ist es insbesondere, Kleinanlegern die Geldanlage in Investmentfonds zu erleichtern. Kleinanleger sollen nicht benachteiligt werden. Die Bestimmung soll die steuerliche Neutralität in Bezug auf die Wahl zwischen unmittelbarer Anlage in Wertpapieren und der Einschaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen gewährleisten (vgl. EuGH-Urteil vom 4. Mai 2006 Rs. C-169/04, Abbey National, Randnr. 62). Diese Organismen erlauben es privaten Anlegern, in breite Anlageportfolios zu investieren und damit das Börsenrisiko zu verringern (vgl. EuGH-Urteil vom 28. Juni 2007 Rs. C-363/05, JP Morgan Fleming Claverhouse Investment Trust plc, The Association of Investment Trust Companies, Randnr. 50). Gäbe es die Befreiung nicht, wären Besitzer von Anteilen an Investmentfonds steuerlich stärker belastet als Anleger, die ihr Geld unmittelbar in Aktien oder anderen Wertpapieren anlegen und keine Leistungen einer Fondsverwaltung in Anspruch nehmen. Gerade für Kleinanleger ist die Anlage in Investmentfonds von besonderer Bedeutung. Wegen des geringen Anlagevolumens, über das sie verfügen, ist es ihnen nur eingeschränkt möglich, ihr Geld breit gestreut unmittelbar in Wertpapieren anzulegen; zudem verfügen sie oftmals nicht über die nötigen Kenntnisse für den Vergleich und die Auswahl der Wertpapiere. Diese Gruppe von Geldanlegern hat kaum Möglichkeiten, die Tätigkeit eines Fonds selbst zu kontrollieren, und ist daher in besonderem Maße auf gesetzlich vorgesehene Schutzmechanismen angewiesen.

15

Die Mitgliedstaaten haben bei der Definition der in ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten Fonds, die für die Zwecke der Steuerbefreiung nach Artikel 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL unter den Begriff "Sondervermögen" fallen, ein Ermessen (vgl. EuGH-Urteil vom 28. Juni 2007 Rs. C-363/05, JP Morgan Fleming Claverhouse Investment Trust plc, The Association of Investment Trust Companies, Randnr. 54). Bei der Ausübung dieses Ermessens müssen die Mitgliedstaaten aber das mit der Befreiung verfolgte Ziel beachten, das darin besteht, insbesondere Kleinanlegern die Anlage in Wertpapieren über Organismen für gemeinsame Anlagen durch den Wegfall der Mehrwertsteuern zu erleichtern. Ferner haben die Mitgliedstaaten den Grundsatz der steuerlichen Neutralität zu beachten, wonach gleichartige und infolgedessen miteinander in Wettbewerb stehende Dienstleistungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen. Die Vorschrift stellt daher auf verwaltete Sondervermögen unabhängig von deren Rechtsform ab. Unter diese Bestimmung fallen also sowohl Organismen für gemeinsame Anlagen in Vertrags- oder Trustform als auch solche in Satzungsform (vgl. EuGH-Urteil vom 4. Mai 2006 Rs. C-169/04, Abbey National, Randnr. 53). Außerdem umfasst der Begriff des Sondervermögens im Hinblick auf die Einhaltung des Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer sowohl offene als auch geschlossene Investmentfonds (vgl. EuGH-Urteil vom 28. Juni 2007 Rs. C-363/05, JP Morgan Fleming Claverhouse Investment Trust plc, The Association of Investment Trust Companies, Randnr. 29).

16

Zwar harmonisiert die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 (ABl. EU Nr. L 79 S. 9), die innerstaatlichen Regelungen für Investmentfonds. Sie erlaubt jedoch keine zwingenden Rückschlüsse darauf, welche Organismen von der Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL erfasst werden können. Gleichwohl können die Mitgliedstaaten nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/611/EWG fallende Formen von Investmentfonds von der Steuerbefreiung ausnehmen, soweit dies mit dem Neutralitätsgrundsatz und dem Normzweck der Befreiungsvorschrift vereinbar ist.

17

Der Begriff der "Verwaltung" von Sondervermögen stellt einen autonomen Begriff des Gemeinschaftsrechts dar, dessen Inhalt die Mitgliedstaaten nicht verändern können. Unter den Begriff "Verwaltung" fallen die Dienstleistungen der administrativen und buchhalterischen Verwaltung der Sondervermögen durch einen außenstehenden Verwalter, wenn sie ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes bilden und für die Verwaltung dieser Sondervermögen spezifisch und wesentlich sind. Spezifisch für die Verwaltung von Sondervermögen sind nach der Rechtsprechung des EuGH neben den Aufgaben der Anlageverwaltung auch die administrativen Aufgaben, die in Anhang II der Richtlinie 85/611/EWG - zweiter Spiegelstrich - unter der Überschrift "Administrative Tätigkeiten" aufgeführt sind (vgl. EuGH-Urteil vom 4. Mai 2006 Rs. C-169/04, Abbey National, Randnr. 64). Nicht spezifisch für die Verwaltung

von Sondervermögen sind dagegen die Aufgaben des Vertriebs entsprechend dem dritten Spiegelstrich in Anhang II der Richtlinie 85/611/EWG. Um ein eigenständiges Ganzes zu bilden, dürfen die Dienstleistungen des außenstehenden Verwalters nicht nur in einzelnen Hilfstätigkeiten bestehen. Insofern reicht es nicht aus, dass eine bestimmte erbrachte Tätigkeit in Anhang II der Richtlinie 85/611/EWG aufgeführt ist. Für das Vorliegen eines eigenständigen Ganzen ist vielmehr erforderlich, dass der außenstehende Verwalter eine Gesamtheit von Leistungen übernimmt, die einen wesentlichen Teil aller bei der Fondsverwaltung anfallenden Aufgaben ausmacht. So fallen nicht unter den Begriff der Verwaltung von Sondervermögen im Sinne von Artikel 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL die Leistungen, die den Aufgaben einer Verwahrstelle im Sinne der Artikel 7 Absätze 1 und 3 sowie 14 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen. Diese Aufgaben dienen nicht der Verwaltung der Organismen für gemeinsame Anlagen, sondern der Kontrolle und Überwachung von deren Tätigkeit. Rein materielle oder technische Dienstleistungen wie z. B. die Zurverfügungstellung eines Datenverarbeitungssystems werden von dem Begriff der "Verwaltung" ebenfalls nicht erfasst (vgl. EuGH-Urteil vom 4. Mai 2006 Rs. C-169/04, Abbey National, Randnr. 71). Hinweis: Die Richtlinie 85/611/EWG wird mit Wirkung vom 1. Juli 2011 aufgehoben und durch die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) - Neufassung - (ABl. EU 2009 Nr. L 302 S. 32) ersetzt.

18

Zwar sind in erster Linie Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit, also Fonds in Vertrags- oder Trustform, auf Verwaltungsleistungen eines externen Fondsverwalters angewiesen. Investmentgesellschaften in Satzungsform können sich dagegen prinzipiell auch ohne Einschaltung eines Dritten selbst verwalten. Soweit Investmentfonds in Satzungsform dennoch einen externen Fondsverwalter einschalten, befinden sie sich in der gleichen Lage wie Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

19

Bei den nach dem Gemeinschaftsrecht begünstigten Sondervermögen handelt es sich unabhängig von ihrer Rechtsform um Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Umsätze darin bestehen, beim Publikum beschaffte Gelder nach dem Prinzip der Risikostreuung für gemeinsame Rechnung in Wertpapieren anzulegen. Das Gemeinschaftsrecht schließt seinem Wortlaut nach nicht grundsätzlich aus, dass sich eine steuerfreie Verwaltung von Sondervermögen im Sinne von Artikel 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL in verschiedene Dienstleistungen aufteilen lässt, die auch dann in den Genuss der dort vorgesehenen Befreiung gelangen können, wenn sie von einem außenstehenden Verwalter erbracht werden (vgl. EuGH-Urteil vom 4. Mai 2006 Rs. C-169/04, Abbey National, Randnr. 67).

2. Nationales Recht

20

Die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG erstreckt sich auf "die Verwaltung von Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz". Das InvG ist (u. a.) anzuwenden auf inländische Investmentvermögen, soweit diese in Form von Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 InvG gebildet werden (§ 1 Satz 1 Nr. 1 InvG). Ausländische Investmentvermögen sind Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 InvG, die dem Recht eines anderen Staates unterstehen (§ 2 Abs. 8 InvG).

21

Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 1 InvG sind Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, die nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen im Sinne des § 2 Abs. 4 InvG angelegt sind (§ 1 Satz 2 InvG). Investmentfonds sind von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltete Publikums-Sondervermögen nach den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG und sonstige Publikums- oder Spezial-Sondervermögen (§ 2 Abs. 1 InvG).

22

Sondervermögen sind inländische Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung der Anleger nach Maßgabe des InvG und den Vertragsbedingungen, nach denen sich das Rechtsverhältnis der Kapitalanlagegesellschaft zu den Anlegern bestimmt, verwaltet werden, und bei denen die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben (§ 2 Abs. 2 InvG). Spezial-Sondervermögen sind Sondervermögen, deren Anteile aufgrund schriftlicher Vereinbarungen mit der Kapitalanlagegesellschaft ausschließlich von Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden. Alle übrigen Sondervermögen sind Publikums-Sondervermögen (§ 2 Abs. 3 InvG).

23

Investmentaktiengesellschaften sind Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand nach der Satzung auf die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage in Vermögensgegenständen nach §

2 Abs. 4 Nr. 1 bis 4, 7, 9, 10 und 11 InvG beschränkt ist und bei denen die Anleger das Recht zur Rückgabe ihrer Aktien haben (§ 2 Abs. 5 Satz 1 InvG).

24

Kapitalanlagegesellschaften sind Unternehmen, deren Hauptzweck in der Verwaltung von inländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 1 InvG oder in der Verwaltung von inländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 1 InvG und der individuellen Vermögensverwaltung besteht (§ 2 Abs. 6 InvG). Die Kapitalanlagegesellschaft darf neben der Verwaltung von Investmentvermögen nur die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 InvG abschließend aufgezählten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen (§ 7 Abs. 2 Einleitungssatz InvG).

25

Mit der Verwahrung von Investmentvermögen sowie den sonstigen Aufgaben nach Maßgabe der §§ 24 bis 29 InvG hat die Kapitalanlagegesellschaft ein Kreditinstitut als Depotbank zu beauftragen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 InvG). Depotbanken sind Unternehmen, die die Verwahrung und Überwachung von Investmentvermögen ausführen (§ 2 Abs. 7 InvG).

26

Nach Art. 7 Abs. 3 Buchst. a und b der Richtlinie 85/611/EWG muss die Verwahrstelle u. a. dafür sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme sowie die Berechnung des Wertes der Anteile den gesetzlichen Vorschriften oder Vertragsbedingungen gemäß erfolgt. Demgemäß bestimmt § 27 Abs. 1 Nr. 1 InvG, dass die Depotbank im Rahmen ihrer Kontrollfunktion dafür zu sorgen hat, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Ermittlung des Wertes der Anteile den Vorschriften des InvG und den Vertragsbedingungen entsprechen. Die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile hat die Depotbank selbst vorzunehmen (§ 23 Abs. 1 InvG). Die Bewertung der Anteile wird entweder von der Depotbank unter Mitwirkung der Kapitalanlagegesellschaft oder nur von der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 InvG).

27

Die Aufgaben, die für die Durchführung der Geschäfte der Kapitalanlagegesellschaft wesentlich sind, können zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf ein anderes Unternehmen (Auslagerungsunternehmen) ausgelagert werden. Das Auslagerungsunternehmen muss unter Berücksichtigung der ihm übertragenen Aufgaben über die entsprechende Qualifikation verfügen und in der Lage sein, die übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die Auslagerung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Kapitalanlagegesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf sie weder die Kapitalanlagegesellschaft daran hindern, im Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf sie verhindern, dass das Sondervermögen im Interesse der Anleger verwaltet wird (§ 16 Abs. 1 InvG).

28

Die Depotbank darf der Kapitalanlagegesellschaft aus den zu einem Sondervermögen gehörenden Konten nur die für die Verwaltung des Sondervermögens zustehende Vergütung und den ihr zustehenden Ersatz von Aufwendungen auszahlen (§ 29 Abs. 1 InvG). Die Kapitalanlagegesellschaft hat in den Vertragsbedingungen anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendungserstattungen aus dem Sondervermögen an sie, die Depotbank und Dritte zu leisten sind (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG).

III. Anwendungsregelung

29

Dieses Schreiben ist in allen offenen Steuerfällen anzuwenden. Abschnitt 69 Abs. 1 UStR ist, soweit er zu diesem Schreiben im Widerspruch steht, nicht mehr anzuwenden.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

Dr. K u m p f

1) Die aufsichtlichen Anforderungen an ausländische Investmentanteile nach § 2 Abs. 9 InvG (sog. "Nicht-OGAW"-Fonds) konkretisiert das BaFin-Rundschreiben 14/2008 (WA) zum Anwendungsbereich des Investmentgesetzes nach § 1 Satz 1 Nr. 3 InvG, abrufbar im Internet unter http://www.bafin.de/clin_161/nn_724240/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Rundschreiben/2008/

rs__1408__wa.html; bei den sog. EG-Investmentanteilen nach § 2 Abs. 10 InvG handelt es sich um Anteile an ausländischen OGAW-Fonds, für die der sog. "OGAW-Pass" ausgestellt wird, der verdeutlicht, dass es sich um einen begünstigungsfähigen Fonds handelt.

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 14. Juni 2010

IV D 3 - S 7117/09/10002

2010/0455583

Oberste Finanzbehörden

der L ä n d e r

Umsatzsteuer;

Ergänzung des BMF-Schreibens vom 4. September 2009

- IV B 9 - S 7117/08/10001 (2009/0580334) - (BStBl I S. 1005) -

Vermittlung von Beherbergungsleistungen an Unternehmer

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden die Rz. 32 und 57 des BMF-Schreibens vom 4. September 2009 - IV B 9 - S 7117/08/10001 (2009/0580334) - (BStBl I S. 1005) wie folgt gefasst:

"32

(9) In engem Zusammenhang mit einem Grundstück stehen auch die Einräumung dinglicher Rechte, z. B. dinglicher Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Erbbaurechte, sowie sonstige Leistungen, die dabei ausgeführt werden, z. B. Beurkundungsleistungen eines Notars. Unter die Vorschrift fällt ferner die Vermittlung von Vermietungen von Grundstücken, nicht aber die Vermittlung der kurzfristigen Vermietung von Zimmern in Hotels, Gaststätten oder Pensionen, von Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen.

57

(1) Der Leistungsort einer Vermittlungsleistung bestimmt sich nur bei Leistungen an Nichtunternehmer (siehe Rz. 1) nach § 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG. Hierunter fällt auch die Vermittlung der kurzfristigen Vermietung von Zimmern in Hotels, Gaststätten oder Pensionen, von Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen an Nichtunternehmer. Bei Leistungen an einen Unternehmer oder an eine gleichgestellte juristische Person (siehe Rz. 7) richtet sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG (vgl. Rz. 7 bis 23), bei der Vermittlung von Vermietungen von Grundstücken nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG."

Dieses Schreiben ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2010 ausgeführt werden.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

K r a e u s e l

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 15. Juni 2010

IV D 3 - S 7427/08/10003-03
2010/0457796

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

Umsatzsteuer; Zusammenfassende Meldung (§ 18a Umsatzsteuergesetz)

§ 18a Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde im Zuge der Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2008/8/EG vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistungen durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)¹⁾ mit Wirkung zum 1. Januar 2010 geändert. Steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne von § 3a Absatz 2 UStG, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden und für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, sind ab 1. Januar 2010 in der Zusammenfassenden Meldung anzugeben und an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Ferner wurde § 18a UStG durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386)²⁾ mit Wirkung zum 1. Juli 2010 neu gefasst und dadurch Artikel 1 der Richtlinie 2008/117/EG vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen umgesetzt. Danach ist die Zusammenfassende Meldung monatlich abzugeben, wenn die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und für Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte eine bestimmte Betragsgrenze überschreitet.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

1. Abgabe der Zusammenfassenden Meldung

1

(1) Jeder Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, der innergemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 18a Absatz 6 UStG), im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne von § 3a Absatz 2 UStG (vgl. Rz. 7 bis 23 des BMF-Schreibens vom 4. September 2009 - IV B 9 - S 7117/08/10001 [2009/0580334] - [BStBl I S. 1005], BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2009 - IV B 9 - S 7117/08/10001 [2009/0824594] - [BStBl I S. 1612] und BMF-Schreiben vom 18. März 2010 - IV D 3 - S 7117/08/10001-03 [2010/0213469] - [BStBl I S. 256]), für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, oder Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte (vgl. Abschnitt 276b Umsatzsteuerrichtlinien - UStR -) ausgeführt hat, ist verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums eine Zusammenfassende Meldung zu übermitteln. Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG müssen keine Zusammenfassende Meldung abgeben (§ 18a Absatz 4 UStG).

In Abhängigkeit von den jeweiligen Voraussetzungen ist Meldezeitraum für die Zusammenfassende Meldung der Kalendermonat (§ 18a Absatz 1 Satz 1 UStG), das Kalendervierteljahr (§ 18a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 UStG) oder das Kalenderjahr (§ 18a Absatz 9 UStG), vgl. Rzn. 5 bis 10.

Für einen Meldezeitraum, in dem keine der vorbezeichneten Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt wurden, ist eine Zusammenfassende Meldung nicht zu übermitteln.

2

(2) Nichtselbständige juristische Personen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG (Organgesellschaften) sind verpflichtet, eine eigene Zusammenfassende Meldung für die von ihnen ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen (§ 18a Absatz 6 UStG), im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne von § 3a Absatz 2 UStG, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, oder Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte zu übermitteln (§ 18a Absatz 5 Satz 4 UStG). Dies gilt unabhängig davon, dass diese Vorgänge umsatzsteuerrechtlich als Umsätze des Organträgers behandelt werden und in dessen Voranmeldung und Steuererklärung für das Kalenderjahr anzumelden sind. Die meldepflichtigen Organgesellschaften benötigen zu diesem Zweck eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a Absatz 1 Satz 3 UStG).

3

(3) Zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung nach Rz. 1 sind auch pauschalversteuernde Land- und Forstwirte verpflichtet. Dies gilt unabhängig davon, dass nach § 24 Absatz 1 UStG die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne von § 4 Nummer 1 Buchstabe b i. V. m. § 6a UStG keine Anwendung findet.

4

(4) Die Zusammenfassende Meldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln (vgl. BMF-Schreiben vom 15. Januar 2007, BStBl I S. 95). Informationen zur elektronischen Übermittlung sind unter den Internet-Adressen www.elster.de oder www.bzst.de abrufbar. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann das für die Besteuerung des Unternehmers zuständige Finanzamt auf Antrag zulassen, dass die Zusammenfassende Meldung in herkömmlicher Form - auf Papier - nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben wird. Dem Antrag ist zuzustimmen, wenn für den Unternehmer die Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine elektronische Übermittlung des amtlichen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen (§ 150 Absatz 8 Abgabenordnung). Soweit das Finanzamt nach § 18 Absatz 1 Satz 2 UStG auf eine elektronische Übermittlung der Voranmeldung verzichtet hat, gilt dies auch für die Zusammenfassende Meldung.

2. Abgabefrist

5

(1) Die Zusammenfassende Meldung ist bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, wenn die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 18a Absatz 6 UStG) und Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften für das laufende Kalendervierteljahr oder für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 100 000 Euro beträgt. Die Regelungen über die Dauerfristverlängerung nach § 18 Absatz 6 UStG und §§ 46 bis 48 UStDV gelten nicht für die Zusammenfassende Meldung.

6

(2) Übersteigt im Laufe eines Kalendervierteljahres die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 18a Absatz 6 UStG) und Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften 100 000 Euro, ist die Zusammenfassende Meldung bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem dieser Betrag überschritten wird, zu übermitteln. Wird die Betragsgrenze von 100 000 Euro im zweiten Kalendermonat eines Kalendervierteljahres überschritten, kann der Unternehmer eine Zusammenfassende Meldung für die bereits abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres übermitteln, in der die Angaben für diese beiden Kalendermonate zusammengefasst werden, oder jeweils eine Zusammenfassende Meldung für jeden der abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres. Überschreitet der Unternehmer die Betragsgrenze im dritten Kalendermonat eines Kalendervierteljahres, wird es nicht beanstandet, wenn er statt einer Zusammenfassenden Meldung für dieses Kalendervierteljahr jeweils gesondert eine Zusammenfassende Meldung für jeden der drei Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres übermittelt.

Beispiel:

Der deutsche Maschinenhersteller M liefert im Januar des Jahres 01 eine Maschine für 20 000 Euro und im Februar des Jahres 01 eine weitere Maschine für 35 000 Euro an den belgischen Unternehmer U. Ferner liefert M im Februar des Jahres 01 eine Maschine für 50 000 Euro an den französischen Automobilhersteller A. Die Rechnungsstellung erfolgte jeweils zeitgleich mit der Ausführung der Lieferungen.

M ist verpflichtet, die Umsätze bis zum 25. März 01 dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Wahlweise kann er für die Monate Januar 01 und Februar 01 jeweils gesondert eine Zusammenfassende Meldung übermitteln, oder er übermittelt eine Zusammenfassende Meldung, in der er die Summe der Bemessungsgrundlagen der an U und A ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen gemeinsam für die Monate Januar 01 und Februar 01 angibt.

7

(3) Unternehmer können die Zusammenfassende Meldung auch monatlich übermitteln, wenn die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 18a Absatz 6 UStG) und Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 100 000 Euro beträgt. Möchte der Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, hat er dies dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen (§ 18a Absatz 1 Satz 4 UStG). Der Anzeigepflicht kommt der Unternehmer nach, wenn er bei der erstmaligen Inanspruchnahme das auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck für die Zusammenfassende Meldung dafür vorgesehene Feld ankreuzt. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer bis zum Zeitpunkt des Widerrufs, mindestens aber für die Dauer von 12 Kalendermonaten.

Der Widerruf wird dem Bundeszentralamt für Steuern durch Markieren des dafür vorgesehenen Feldes auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck für die Zusammenfassende Meldung angezeigt. Soweit in begründeten Einzelfällen ein Widerruf vor Ablauf der Ausschlussfrist von 12 Kalendermonaten notwendig werden sollte, ist dies dem Bundeszentralamt für Steuern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

8

(4) Die Zusammenfassende Meldung ist bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres zu übermitteln, wenn steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne von § 3a Absatz 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet.

9

(5) Unternehmer, die hinsichtlich der Ausführung von innergemeinschaftlichen Warenlieferungen (§ 18a Absatz 6 UStG) und Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte zur monatlichen Übermittlung einer Zusammenfassenden Meldung verpflichtet sind, melden die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen im Sinne von § 3a Absatz 2 UStG, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, in der Zusammenfassenden Meldung für den letzten Monat des Kalendervierteljahres.

10

(6) Unternehmer, die die Zusammenfassende Meldung hinsichtlich der Ausführung von innergemeinschaftlichen Warenlieferungen (§ 18a Absatz 6 UStG) und Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte monatlich übermitteln, können darin auch die steuerpflichtigen sonstigen Leistungen im Sinne von § 3a Absatz 2 UStG, die in dem entsprechenden Kalendermonat im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt worden sind und für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, monatlich angeben (§ 18a Absatz 3 Satz 1 UStG). Die Ausübung dieser Wahlmöglichkeit wird dem Bundeszentralamt für Steuern durch die Angabe von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen im Sinne von § 3a Absatz 2 UStG, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, in der Zusammenfassenden Meldung für den ersten oder zweiten Kalendermonat eines Kalendervierteljahres angezeigt (§ 18a Absatz 3 Satz 2 UStG).

3. Angaben für den Meldezeitraum

11

(1) In der Zusammenfassenden Meldung ist nach § 18a Absatz 7 UStG in dem jeweiligen Meldezeitraum getrennt für jeden Erwerber oder Empfänger der dort bezeichneten Lieferungen oder sonstigen Leistungen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Summe der Bemessungsgrundlagen gesondert nach innergemeinschaftlichen Warenlieferungen (§ 18a Absatz 6 UStG), steuerpflichtigen sonstigen Leistungen im Sinne von § 3a Absatz 2 UStG, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt worden sind und für die der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, und Lieferungen im Sinne von § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften anzugeben und entsprechend zu kennzeichnen.

Wird eine steuerpflichtige sonstige Leistung im vorstehenden Sinne dauerhaft über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erbracht, gilt § 13b Absatz 3 UStG entsprechend.

Unbeachtlich ist, ob der Unternehmer seine Umsätze nach vereinbarten oder vereinbarten Entgelten versteuert. Bei den steuerpflichtigen sonstigen Leistungen im vorstehenden Sinne und den Lieferungen im Sinne von § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften ist es zudem unbeachtlich, wann der Unternehmer die Rechnung ausgestellt hat.

12

(2) Wegen der Umrechnung von Werten in fremder Währung vgl. Abschnitt 222 UStR. Hat der Unternehmer die Rechnung für eine innergemeinschaftliche Warenlieferung, die er im letzten Monat eines Meldezeitraums ausgeführt hat, erst nach Ablauf des Meldezeitraums ausgestellt, ist für die Umrechnung grundsätzlich der Durchschnittskurs des auf den Monat der Ausführung der Lieferung folgenden Monats heranzuziehen.

4. Änderung der Bemessungsgrundlage

13

(1) Hat sich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die zu meldenden Umsätze nachträglich geändert (z. B. durch Rabatte), sind diese Änderungen in dem Meldezeitraum zu berücksichtigen, in dem sie eingetreten sind. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 17 Absatz 2 UStG (z. B. Uneinbringlichkeit der Forderung, Rückgängigmachung der Lieferung). Gegebenenfalls ist der Änderungsbetrag mit der jeweiligen Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 18a Absatz 6 UStG), im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne von § 3a Absatz 2 UStG, für die der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, oder für Lieferungen im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte (§ 25b Absatz 2 UStG) zu saldieren, die im maßgeblichen Zeitraum zu melden sind. Der Gesamtbetrag der zu meldenden Bemessungsgrundlagen kann negativ sein.

14

(2) Der Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen kann ausnahmsweise auf Grund von Saldierungen 0 Euro betragen. In diesem Fall ist "0" zu melden.

15

(3) Von nachträglichen Änderungen der Bemessungsgrundlage sind die Berichtigungen von Angaben zu unterscheiden, die bereits bei ihrer Meldung unrichtig oder unvollständig sind (vgl. Rz. 16).

5. Berichtigung der Zusammenfassenden Meldung

16

(1) Eine unrichtige oder unvollständige Zusammenfassende Meldung muss gesondert für den Meldezeitraum berichtigt werden, in dem die unrichtigen oder unvollständigen Angaben erklärt wurden. Wird eine unrichtige oder unvollständige Zusammenfassende Meldung vorsätzlich oder leichtfertig nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden (vgl. § 26a Absatz 1 Nummer 5 UStG). Rechtzeitig ist die Berichtigung, wenn sie innerhalb von einem Monat, nachdem der Unternehmer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit erkannt hat, übermittelt wird (§ 18a Absatz 10 UStG). Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Eingangs der berichtigten Zusammenfassenden Meldung beim Bundeszentralamt für Steuern maßgeblich.

17

(2) Eine Zusammenfassende Meldung ist zu berichtigen, soweit der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige unternehmerische Leistungsempfänger, der die Steuer dort schuldet, seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dem leistenden Unternehmer erst nach dem Bezug einer im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtigen sonstigen Leistung im Sinne von § 3a Absatz 2 UStG mitgeteilt hat, und daher deren Angabe in der Zusammenfassenden Meldung für den Meldezeitraum zunächst unterblieben ist.

6. Anwendungszeitpunkt

18

(1) Dieses Schreiben ist anzuwenden für innergemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 18a Absatz 6 UStG) und Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte, die nach dem 30. Juni 2010 ausgeführt werden, sowie auf steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne von § 3a Absatz 2 UStG, die nach dem 30. Juni 2010 im übrigen Gemeinschaftsgebiet erbracht werden und für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet. Maßgebend für die Bestimmung des Meldezeitraums nach § 18a Absatz 1 Satz 1 UStG ist die Summe der Bemessungsgrundlagen der innergemeinschaftlichen Warenlieferungen (§ 18a Absatz 6 UStG) und Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte im 3. und 4. Quartal des Jahres 2009 und im 1. und 2. Quartal des Jahres 2010.

19

(2) Für die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung für das 2. Quartal 2010 ist § 18a Absatz 1 Satz 7 UStG in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

20

(3) Dieses Schreiben gilt vom 1. Januar 2012 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 100 000 Euro der Betrag von 50 000 Euro tritt (vgl. § 18a Absatz 1 Satz 5 UStG).

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer zur Ansicht und zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

K r a e u s e l

1) BStBl 2009 I S. 74 2) BStBl I S. 334

Berichtigung

Die

Anlage 1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		1 VERFAHREN		MRN 09DE588000001067E5		
A	2 Versender/Ausführer Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV) Hertzstr. 10 76187 Karlsruhe DE		EX a			
	3 Vordrucke 1 3		4 Ladelisten			
	C Ausgangsstelle					
	8 Empfänger Testfirma Empfänger Teststraße Empfänger 1234-5678 Testort Empfänger US		5 Positionen 2			
	6 Packst. insgesamt 22.400		7 Bezugsnummer Muster			
9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr						
10 Erstes Best. Land		11 Handels- Land		12 Angaben zum Wert		
13 G. L. P.						
14 Anmelder/Vorfrster [1] Zertifizierung KoSt Intern (Versand/FV-NV) Hertzstr. 10 76187 Karlsruhe DE		15 Vers./Ausf./L.Code DE		17 Bestimm.L.Code US		
16 Ursprungsland		17 Bestimmungsland Vereinigten Staaten von Amerika				
28 Lieferbedingung EXW Testort						
22 Währung u. d. Rechn., geförderter Gesamtwert EUR 56.453,45		23 Umrechnungskurs		24 Art des 1 1 Geschäfts		
26 Finanz- und Bankangaben						
18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		19 Cfr. 1				
21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels Flugzeug, AIR 101 DE						
25 Verkehrszeit an 40 der Grenze		26 Inländischer Ver- kehrszweig		27 Ladort		
29 Ausgangsstelle DE007154		30 Warenort				
A	31 Packstücke und Waren- bezeichnung		32 Position- Nr.		33 Warennummer	
	34 Urspr. Land Code a) b)		35 Rohmasse (kg) 7800		36 Präferenz	
	37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent	
	40 Summarische Anmeldung/Vorgeprie					
	41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		43 B.M. Code	
44 Besondere Vormerkel Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinig. u. Genehmig.		Code B.V.		45 Berichtigung		
		46 Statistischer Wert 9.000				

Siehe Liste der Positionen

E PRÜFUNG DURCH DIE ZOLLSTELLE

Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
Frei (letzter Tag):

K PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSSTELLE

Ankunftsdatum:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

Liste der Positionen
Blatt
A
2
3
Datum: 20.08.2009

MRN 09DE588000001067E5



Empfänger (8)		Nr.		
Positions-Nr. (32)	Packstück Lfd. Nr. / Zeichen / Nr. (31.1)	Packstück Anzahl / Art (31.2)	Container Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
	Ausgangszollstelle	Ausgangsdatum		
Verfahren (37)	Warennummer (33)	Statistischer Wert (46)	Urspr. Land Code (34)	Summarische Anmeldung/Vorpaper (40)
Verwendungs- / Ausfuhrland (15)	Besondere Maßeinheit (41)	Rohmasse (kg) (35)	Eigenmasse (kg) (36)	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
1	1/Paletten Nr. 1 - 10 DE007154	20.000 CB, Bierkasten 20.08.2009	ABC1	Bier aus Malz, in Flaschen
	2/Paletten Nr. 11 - 20 DE007154	1.000 CB, Bierkasten 20.08.2009		
	3/Paletten Nr. 21 - 30 DE007154	1.000 BV, Flasche, geschützt, bauchig 20.08.2009		
1000	22030001	8.000	08	ohne
DE	12,123	5600	5000	Internationale Unterlagen: T:N380 R:A0123 Handelsrechnung
2	1/Paletten Nr. 31 - 32 DE007154	400 CX, Dose, zylindrisch 20.08.2009	ABC2	Bier aus Malz, in Dosen
1000	22030010	1.000	08	ohne
DE	2.000,000	2200	2000	Internationale Unterlagen: T:N380 R:A0123 Handelsrechnung

Liste der Abweichungen			
Blatt	A	3	3

Datum: 20.08.2009

keine Abweichungen

DE005880
Hauptzollamt Karlsruhe
Zollamt
Ottostrasse 22b

76227 Karlsruhe

20.08.2009 09:39 Uhr

MRN 09DE588000001067E5



Ausgangs-
vermerk

Anlage 2

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		1 VERFAHREN		MRN 09DE588000007340E6	
A	2 Versender/Ausführer Zertifizierung KoSt Intern (FV-VV) Hertzstr. 10 76187 Karlsruhe DE	Nr. DE8999678		EX	e
	3 Vorfrachte 1		4 Ladestellen 3		C Ausgangsstelle
	5 Positionen 1		6 Packst. insgesamt 150		
	7 Belegnummer rt015233/1-bf0017		8 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr		
8 Empfänger Ham Burger Route 66 1234567 Big Apple US		9 Erstes Best. Land		10 Handels- Land	12 Angaben zum Wert
14 Anmelder/Vertreter [1] Zertifizierung KoSt Intern (FV-VV) Hertzstr. 10 76187 Karlsruhe DE		Nr. DE8999678		15 Versendungs-/Ausfuhrland DE	16 Vers./Ausf.L.Code a) b) c) d) e) f) g) h) i) j) k) l) m) n) o) p) q) r) s) t) u) v) w) x) y) z)
18 Ursprungsland		17 Bestimmungsland Vereinigte Staaten von Amerika		20 Lieferbedingung EXW ka	
22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr. EUR 5.000,00		23 Umrechnungskurs		24 Art des Geschäfts 1 1	
28 Finanz- und Bankangaben					
18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		19 Cr. D			
21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des geradzuschreibenden aktiven Beförderungsmittels Flugzeug, tante ju		DE			
25 Verkehrsart an 40 der Grenze		26 Inländischer Ver- kehrszweig		27 Ladeort	
29 Ausgangsstelle DE007154		30 Warenort			
31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Positions- Nr.		33 Warennummer	
Siehe Liste der Positionen		34 Unspr. land Code a) b) c) d) e) f) g) h) i) j) k) l) m) n) o) p) q) r) s) t) u) v) w) x) y) z)		35 Rohmasse (kg) 10000	
		37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)	
		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier			
		41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis	
44 Besondere Vermerke Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinig. u. Genehmigung		Code B.V.		45 Berechtigung	
		46 Statistischer Wert 5.000			
E PRÜFUNG DURCH DIE ZOLLSTELLE		K PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSSTELLE			
Ergebnis:		Ankunftsdatum:			
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:		Prüfung der Verschlüsse:			
Zeichen:		Bemerkungen:			
Frist (letzter Tag):					

Liste der Positionen
Blatt
A
2
3
Datum: 20.08.2009

MRN 09DE588000007340E6



Empfänger (8)		Nr.		
Positions-Nr. (32)	Packstück Lfd. Nr. / Zeichen / Nr. (31.1)	Packstück Anzahl / Art (31.2)	Container Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
Verfahren (37)	Ausgangszollstelle	Ausgangsdatum	Unspr./land Code (34)	Summarische Anmeldung/Vorpapier (40)
Versendungs- / Ausfuhrland (15)	Warennummer (33)	Statistischer Wert (46)	Eigenmasse (kg) (38)	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
Besondere Maßeinheit (41)	Rohmasse (kg) (35)			
1	1/1-150	150 CT, Karton 20.08.2009		Navigationsgerät
1000	95066210	5.000	08	ohne
DE		10000	8000	vereinfachte Ausfuhr [DE3345ZA6800] [HZA ATLAS - nur für interne Tests -] - 30200

Liste der Abweichungen			
Blatt	A	3	3

Datum: 20.08.2009

keine Abweichungen

DE005880
Hauptzollamt Karlsruhe
Zollamt
Ottostrasse 22b

76227 Karlsruhe

08.07.2009 14:44 Uhr

MRN 09DE588000007340E6



Ausgangs-
vermerk

Alternativer Nachweis

BStBl 2009 I S. 499) wurden überarbeitet; die aktuellen Fassungen sind nachfolgend abgedruckt.